



Marktgemeindeamt Maria Lankowitz

Bezirk Voitsberg - Land Steiermark

Wassergebührenverordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Maria Lankowitz hat in seiner Sitzung vom 14.12.2017 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 die nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Maria Lankowitz wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

§ 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 9.590.000,--.

§ 3

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 70.000 lfm.

§ 4

Die Höhe der aus den §§ 2 und 3 dieser Verordnung ermittelten durchschnittlichen Kosten je Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 137,00 netto (€ 150,70 brutto).

§ 5

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 5 %, somit € 6,85 pro m² netto (7,54 brutto)

§ 6

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 7

Wasserzähler-Ablesezeitpunkt

Als Ableszeitpunkt wird der 01.04. jeden Jahres festgesetzt.
Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ableszeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Die Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesfrist Folge zu leisten.

§ 8 Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die jährliche Wasserzählergebühr ergibt sich aus der Nenndurchflussmenge je Stunde des Wasserzählers und beträgt

Zähler größer 3 m³ Euro 16,50 netto p.a. (€ 18,15 brutto p.a.)

§ 9 Beginn und Ende der Wasserzählergebühr

Der Gebührenanspruch je Wasserzähler entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 10 Bereitstellungsgebühr je Anschluss

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine jährliche Bereitstellungsgebühr pro Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung wie folgt zu entrichten:

**€ 40,80 netto p.a. pro Nutzungseinheit
(€ 44,88 brutto p.a.) pro Nutzungseinheit**

§ 11 Beginn und Ende der Bereitstellungsgebühr

Der Gebührenanspruch je Anschluss entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 12 Ermittlung des Wasserverbrauches

(1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.

- (2) Er ist zu schätzen, wenn
- 1 der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 - 2 sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
 3. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.
- (3) Geschätzte Zählerstände, ausgenommen Abs. 2 (2), bleiben in ihrer Höhe so lange aufrecht, solange diese Zählerstände nicht durch nachfolgende Ablesungen zu den Stichtagen übertroffen werden.

§ 13

Höhe der Wasserverbrauchsgebühr

- (1) Die jährliche Wasserverbrauchsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Wasserverbrauchsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) **Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Euro 1,70 netto (€ 1,87 brutto)**
- (3) **Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt der Gebührensatz 1,70 € netto (€ 1,87 brutto) pro Kubikmeter.**
- (4) **Bei Nutzungseinheiten ohne Wasserzähler wird ein Pauschalverbrauch von 48 m³ p.a. pro in der Nutzungseinheit mit Hauptwohnsitz angemeldeter Person festgesetzt, welcher mit einem Gebührensatz von Euro 1,70 netto (€ 1,87 brutto) je Kubikmeter festgesetzt wird.**

§ 14

Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserverbrauchs- und Wasserzählergebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. Mai jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden vorläufige Abgabenteilzahlungen, jeweils zum 15. August, 15. November und 15. Februar fällig
- (3) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (4) Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.

§ 15

Wertsicherung des Gebührensatzes

Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen

Zeitraums. Der geänderte Gebührensatz ist auf volle zehn Cent auf oder abzurunden
(Beträge unter fünf Cent sind abzurunden und Beträge ab fünf Cent sind aufzurunden).

**§ 16
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die
Wassergebührenverordnung der Marktgemeinde Maria Lankowitz vom 01.07.2015
außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



(.....)

Angeschlagen am 15.12.2017
Abgenommen am 19.12.2017